

Ordnung des Centers für Lehr- und Lernservices (CLS) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.03.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Struktur

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Beirat

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Vor dem Hintergrund der Strategie der RWTH, des Zukunftskonzeptes „Exzellente Lehre“, der Digitalisierungsbestrebungen in der Lehre und der Anforderungen an zeit- und raumunabhängiges Lernen und Lehren haben sich steigende Bedarfe besonders in den Bereichen digitaler Lehr-/Lern-/Prüfungsformen für Lernende wie auch Lehrende und der Weiterbildung des Lehrpersonals ergeben. Das Center für Lehr- und Lernservices (CLS) hat damit als zentrale Einrichtung und Dienstleister im Bereich der Weiterbildung aller Lehrenden der RWTH in der Lehre sowie dem Blended-Learning-Ausbau an der RWTH eine wichtige Rolle in der Gesamtstrategie der Universität. Es stellt den Fakultäten in diesen Themenfeldern ein breites Unterstützungsangebot zur Verfügung. Das CLS übernimmt zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Weiterbildung des Personals und der Digitalisierung in der Lehre an der RWTH, bietet den Fakultäten ein umfangreiches Serviceportfolio an und unterstützt so die Hochschule durch nachfrage- und bedarfsorientierte Dienstleistungen. Ziel ist, die Qualität der Lehre an der RWTH durch innovative Leistungen zukunftsgerichtet zu gestalten.

§ 1 Rechtsform

Das Center für Lehr- und Lernservices (CLS) der RWTH ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CLS fördert die anforderungsgerechte, fachbezogene, fächerübergreifende sowie nachhaltige Qualifizierung des Lehrpersonals an der RWTH und bietet beratende sowie technische Unterstützung des Blended-Learning-Einsatzes in der Lehre.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Systematische und kontinuierliche Beratung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie Vernetzung aller Lehrenden der RWTH in Fragestellungen der Lehre;
 - Beratung und Unterstützung der Lehrenden zur medialen Aufbereitung von Lehr-/Lern- und Prüfungsinhalten zum Ausbau des Blended-Learning und zur Integration neuer Medien in die Lehre an der RWTH;
 - Weiterentwicklung der Lehr- und Lernplattform und die Evaluation des Lernverhaltens aufgrund der Nutzung der bereitgestellten Formate;
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Konzepten für zukünftige Lehr-/Lern- und Prüfungsprozesse sowie Weiterbildungsangebote;
 - Bedarfsorientierte und fachspezifische Operationalisierung der Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung und entsprechende Integration in die Angebote des CLS;
 - Koordination des Aachener Mentoring Modells.

§ 3 Arbeitsbereiche

- (1) Das CLS als zentrale Serviceeinrichtung gliedert sich in die Arbeitsbereiche Excellent Academic Teaching (ExAcT), Medien für die Lehre (MfL), Lernplattform-Management (LPM) sowie die Koordination des Mentoring.

- (2) ExAcT gestaltet die Qualifizierung und fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals und versetzt dies in die Lage, Lehr- und Lernkonzepte anzuwenden. Es vernetzt Lehrende und lehrbezogene Servicestellen und integriert (medien-) didaktische Fragestellungen sowie Erkenntnisse der praxisbezogenen, studierendenzentrierten Lehrforschung in das sich bedarfsorientiert weiterentwickelnde Angebot. Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht eine bedarfsgerechte Qualifikation in verschiedenen Erfahrungsstufen der Lehrtätigkeit. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit, begleitend ein strukturiertes Zertifikatsprogramm zu absolvieren und aufeinander aufbauende Zertifikate als Nachweis der hochschuldidaktischen Qualifikation zu erwerben. Beratungsformate für Einzelpersonen und kollegiale Gruppen bieten eine zusätzliche Analyse und Förderung des persönlichen Weiterbildungspotentials in allen Bereichen der Lehre. Die Vernetzung des Lehrpersonals dient dem intensiven Transfer und kollegialem Austausch von Best Practices zu innovativen Lehr- und Lernkonzepten und -methoden. Zu den Aufgaben von ExAcT gehört auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote auf Basis aktueller, didaktischer Forschungsergebnisse.
- (3) MfL bietet dem Lehrpersonal mit der Erweiterung der Lehrveranstaltungen um elektronische Lehr- und Prüfungsformate und mit der Beratung bei der Gestaltung von Präsenz- und eLearning-Elementen in der Lehre einen umfassenden Service. Es begleitet die didaktische Konzeption und Umsetzung im Hinblick auf die Einbindung von digitalen Medien und bietet eine angemessene technische Unterstützung der Lehrenden bei der Implementierung und Anwendung der digitalen Lehre. Die Hauptaufgabenfelder sind die Erstellung videobasierter Materialien, die Konzeption und Durchführung elektronischer Prüfungen, inklusive der Erstellung und Weiterentwicklung entsprechender Prüfungsplattformen sowie die Realisierung von Webapplikationen. Weiterhin erfolgt der Support bei der Erstellung, Umsetzung und Qualitätssicherung der implementierten Kurse auf den von der RWTH unterstützten eLearning-Plattformen in technischer Hinsicht sowie die Beratung mit Hinweisen zur didaktischen Umsetzung.
- (4) Das LPM unterstützt die Lehrenden bei der Einrichtung und Nutzung virtueller Lernräume in der zentralen Lehr- und Lernplattform und leistet die inhaltliche Beratung aller Nutzenden bei Fragen zur Bedienung. Es berät und betreut die Lehrenden bei der Ausgestaltung der Lernräume sowie beim Einsatz ergänzender E-Learning-Software und führt anwendungsorientierte Schulungen durch. Zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Plattform-Funktionalität evaluiert es bereits verfügbare Erweiterungen, koordiniert deren Einführung in die Plattform und konzipiert zusätzlich neue, RWTH-eigene Erweiterungen. Die Implementierung der Erweiterungen soll durch das IT Center der RWTH umgesetzt werden. Darüber hinaus werden Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung insbesondere im Bereich Learning Analytics operationalisiert und über geeignete, datenschutzkonforme Werkzeuge in die Lehr-Lernangebote integriert, um diese zu optimieren. Ein datengetriebenes Feedback für Lehrende und Studierende soll helfen, die Lehr- und Lernaktivitäten zu reflektieren und den Lernerfolg der Studierenden zu fördern. Das Self Assessment und die Auswertung der Ergebnisse für den Studienerfolg werden in die Angebote des LPM integriert.
- (5) Das Aachener Mentoring Modell ist das individuelle, flächendeckende Mentoringsystem der RWTH. Die Projektkoordination übernimmt die Aufgaben der Kommunikation, Planung und Durchführung von Vernetzungsaktivitäten, der Statusabfrage sowie dem Erledigen aller sonstigen formalen Aufgaben. Gemeinsam mit den Mentorinnen und Mentoren sowie mit den Mitarbeitenden anderer Beratungsstellen der RWTH (z.B. (Fach-) Studienberatungen, psychologische Beratung etc.) werden Best Practices abgeleitet und der Bedarf von Schulungsangeboten ermittelt. Durch die auf Fakultäts- bzw. Fachgruppenebene aggregierte und anonymisierte Bereitstellung der Inhalte der Mentoringgespräche werden Rückschlüsse auf studentische Anliegen, sowohl auf fakultäts-, wie auch auf gesamtorganisationaler Ebene ermöglicht und zielführende Maßnahmen im Sinne der aktiven Verbesserung der Studienbedingungen entwickelt.

- (6) Zur Erbringung der Aufgaben aus § 2 arbeiten die Arbeitsbereiche in enger Abstimmung miteinander sowie mit anderen Einrichtungen der RWTH zusammen, wie z.B. mit dem IT Center, der Universitätsbibliothek, dem Audiovisuellen Medienzentrum der medizinischen Fakultät sowie mit dem RWTH Center for Young Academics. Aufgaben können in andere Teilbereiche übertragen werden.
- (7) Das Portfolio der Arbeitsbereiche wird durch regelmäßige Evaluationen gem. Evaluationsordnung der RWTH den Erfordernissen der Lehre angepasst. Die Modalitäten der Aufgabenerfüllung werden durch die Organe des CLS festgelegt. Über Änderungen der Aufgaben und Ressourcen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Vorstand und dem Senat.
- (8) Über die Bildung weiterer Arbeitsbereiche entscheidet der Vorstand auf Basis des fachlichen Bedarfes und in Abhängigkeit von finanziellen Ressourcen. Das CLS wirbt eigeninitiativ Projektmittel ein. Es stellt mit seinen Angeboten die Grundversorgung sicher, die das CLS nach Beratung im Beirat festlegt. Über die Grundversorgung hinausgehende Dienstleistungen kann das CLS nach individueller Vereinbarung erbringen. Die Services des CLS sind in einem Servicekatalog beschrieben, der regelmäßig fortgeschrieben und den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht wird. Im Servicekatalog werden insbesondere Aussagen zu Leistungsumfang der Services, zu den Verantwortlichkeiten sowie zu Fragen der Leistungsart (Grundversorgung, Zusatzdienstleistungen) gemacht.

§ 4 Organe

Die Organe des CLS sind der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CLS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören drei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der RWTH an, darunter üblicherweise die bzw. der Rektoratsbeauftragte für Blended-Learning und Exploratory Teaching Space und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre, die für zwei Jahre vom Rektorat ernannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Umstrukturierungen vornehmen.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied des Vorstandes, das vom Rektorat bestellt wird und zugleich auch die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die Erfüllung der Aufgaben des CLS verantwortlich. Das Tagesgeschäft wird in Abstimmung mit ihr bzw. ihm durch die Leitungen der einzelnen Arbeitsbereiche aus § 3 wahrgenommen. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Außerdem obliegt ihr bzw. ihm gemäß § 29 Abs. 3 HG im Einvernehmen mit dem Beirat die Steuerung und strategische Ausrichtung des CLS.

§ 6 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes des CLS setzt das Rektorat einen Beirat ein, dem maßgebliche Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Vertretungen sowie sachnahe Personen aus den Fakultäten und dem Kreis der Studierenden angehören. Die Anzahl der Mitglieder beträgt acht, drei Professoren/innen (drei Vertreter/innen), zwei Wissenschaftliche Mitarbeitende (vier Vertreter/innen), ein/e Beschäftigte/r aus Technik und Verwaltung (zwei Vertreter/innen) und zwei Studierende (vier Vertreter/innen). Die Amtszeiten der Mitglieder betragen zwei Jahre; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs ist ständiger Gast im Beirat. Ein namentlich zu benennendes Mitglied des PRwiss ist ständiger Gast im Beirat. Zum Einbezug einer Fachexpertise von außen sollte eine externe Person ständiger Gast im Beirat sein. Ergänzend werden themenspezifisch Gäste eingeladen.
- (2) Der Beirat gibt Empfehlungen in Bezug auf Ausstattungsfragen und Dienstleistungsangebote sowie fakultätsübergreifende Fragenstellungen von allgemeiner Bedeutung. Durch den Beirat wird regelmäßig eine Bewertung der Angebote und die Rechenschaftsprüfung vorgenommen. Hierzu legt der Vorstand des CLS dem Beirat einen Rechenschaftsbericht zur Stellungnahme vor. Des Weiteren sollen durch den Beirat neue Bedarfe vermittelt und empfohlen werden.
- (3) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätssicherung des CLS ist über eigene Evaluationen hinaus Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems Lehre der Hochschule.
- (2) Eine diesbezügliche Mitwirkung an Gremien, Ausschüssen oder Kommissionen erfolgt aufgabenbezogen im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und dem Vorstand des CLS.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20.02.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 01.03.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger